

RS Vwgh 1997/1/29 95/16/0327

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

Norm

BAO §260 Abs2;

BAO §270;

BAO §284;

ErbStG;

Rechtssatz

Mündliche Verhandlungen iSd § 284 BAO sind nur im Verfahren vor dem Berufungssenat (vgl§ 270 BAO) vorgesehen. Die Entscheidung über Berufungen obliegt dem Berufungssenat jedoch nur in den im § 260 Abs 2 BAO taxativ aufgezählten Fällen; da dort Berufungen gegen Erbschaftssteuerbescheide nicht genannt sind, hat die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in solchen Fällen zu unterbleiben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995160327.X04

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at